

VEREINSSTATUTEN

Verein Dancing Classrooms Schweiz mit Sitz in Nänikon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Dancing Classrooms Schweiz» (DCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nänikon.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, des Sozialverhaltens, des interkulturellen Verständnisses, der gesellschaftlichen Integration, des Gemeinschaftssinnes und des Gesundheitsverhaltens bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Hierzu bietet DCS sein pädagogisches Tanzprogramm in Form von Projekten, Veranstaltungen, Weiterbildungen und Kursen an.

3. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- Einnahmen aus Leistungen für Dritte
- Freiwillige Beiträge (Spenden)
- Unterstützungsbeiträge (Subventionen) der öffentlichen Hand und aus privaten Fonds und Stiftungen.

Der Verein wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und verwaltet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Einzelmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck gemäss Art. 2 hat.

Fördermitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck gemäss Art. 2 hat.

Aufnahmegesuche sind an den Verein zu richten (Kontaktadresse auf Webseite); über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- **bei natürlichen Personen** durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- **bei juristischen Personen** durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich durch Schreiben an den Verein.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die/der Rechnungsrevisor/in
- d) die Geschäftsführung

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, auch per E-Mail möglich, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten / der Präsidentin zuhanden des Vorstandes mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum eingereicht werden. Diese Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und können auf Verlangen im Voraus beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingesehen werden.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann jederzeit entweder vom Vorstand, einem Viertel der Mitglieder oder von den Revisoren einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des/r Rechnungsrevisor(s)In
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e) Behandlung der Ausschlussreurse.

Die Mitglieder des Vorstandes und der/die RechnungsrevisorIn werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren. Beschlüsse des Vorstands werden per einfachem Mehr gefasst. Es können auch Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Diese können per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er entscheidet über die Vereinsstrategie und die geschäftspolitischen Grundsätze.
- Er erlässt Reglemente für die Organisation und die Zusammenarbeit.
- Er ernennt die Geschäftsführung.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Er genehmigt die Jahresplanung und das Jahresbudget.
- Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht z.H. der Mitgliederversammlung.
- Er entscheidet über Anträge der Geschäftsführung.
- Er übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten «Türöffnerfunktionen».

Die Geschäftsführung leitet das Sekretariat des Vorstandes und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

10. Der/die Revisor/in

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine/n RechnungsrevisorIn, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung leitet die operativen Geschäfte. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Geschäftsreglement und Stellenbeschrieb festgelegt.

12. Unterschrift

Die Unterschriftsberechtigung wird im Geschäftsreglement festgelegt.

Der Vorstand kann für die Abwicklung einzelner Geschäfte die Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung mit Einzelunterschrift oder Kollektivunterschrift versehen.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede über den Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorliegende Revision erfolgt durch die Mitgliederversammlung vom 8. Dez. 2020.

Nänikon, 8. Dez. 2020

Der Präsident
Mark Itin



Die Aktuarin
Jasmin Ehrat

